

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen für Kooperationsmaßnahmen der internationalen Kulturpolitik durch das Land Nordrhein-Westfalen

(gültig ab 01.04.2018)

1. Bezeichnung des Förderprogramms

Kooperationsförderung im Bereich der internationalen Kulturpolitik

2. Förderzweck und –kriterien

2.1

Das Land kann nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen gewähren, die nachhaltig angelegt sind und eine grenzüberschreitende, prozessorientierte Zusammenarbeit zwischen Künstlerinnen und Künstlern, Kompanien und Kultureinrichtungen in Nordrhein-Westfalen mit internationalen, insbesondere europäischen Partnerinnen und Partnern fördern. Die Projektpartnerinnen und -partner sollen bereits relevante internationale Projekterfahrung vorweisen können. Neue Initiativen werden vorrangig unterstützt. Projekte, die nicht die Kooperation im Bereich Kunst und Kultur in den Mittelpunkt stellen, sind von einer Förderung ausgeschlossen (z.B. Erinnerungskultur, Jugendaustausch und Völkerverständigung mit Mitteln der Kunst).

2.2

Insbesondere wird als Förderkriterium die künstlerische Qualität und Originalität geprüft. Die Projekte müssen nachhaltig angelegt sein. Die Projektpartnerinnen und –partner agieren gleichberechtigt. Es findet ein gegenseitiger Austausch statt.

2.3

Vorrang genießen Projekte, die zumindest eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- interkultureller und/oder interdisziplinärer Ansatz,
- Entstehung aus dem internationalen Besuchsprogramm des NRW Kultursekretariates Wuppertal,
- eine Teilnahme an EU-Projekten oder

- Kooperationen mit den Schwerpunktländern der Kulturpolitik der Landesregierung: Polen, Frankreich, Benelux.

3. Fördergegenstand und –zeitraum

Fördergegenstand sind in der Regel die der inländischen Partnerin oder dem inländischen Partner entstehenden Kosten (siehe auch Nr. 5.2).

Gefördert wird bis zu zwei Jahre mit der Option auf eine einjährige Verlängerung. Der Fortschritt der Projekte ist jährlich zu berichten (siehe auch Nr. 7).

4. Antragstellerinnen und –steller

Kompanien und Kultureinrichtungen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Künstlerinnen und Künstler aus Nordrhein-Westfalen sofern sie bereits relevante internationale Projekterfahrung vorweisen können. Die Antragstellenden müssen einen erkennbaren und nachhaltigen Bezug zu Nordrhein-Westfalen nachweisen (zum Beispiel durch Sitz, Probenphase o. Ä.). Die Projekte müssen zumindest eine ausländische Partnerschaft ausweisen (siehe hierzu Nr. 5.2). Die Anträge sollen die Gleichberechtigung der Projektpartnerinnen und -partner widerspiegeln.

5. Antragsverfahren

5.1

Anträge sind nur einzureichen, wenn der Landeszuschuss pro Jahr voraussichtlich mindestens 2.000 Euro, bei kommunalen Antragstellenden mindestens 12.500 Euro beträgt.

5.2

Den Anträgen sind detaillierte Projektbeschreibungen (Projektkinhalt, Planung, künstlerischer Werdegang, Informationen zu Partnerinnen und Partnern) und ausgewählte Arbeitsproben beizufügen. Kooperationsprojekte sollen angemessene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigen.

Bei den Kosten- und Finanzierungsplänen ist Folgendes zu beachten:

- Eine finanzielle Beteiligung der ausländischen Partnerinnen bzw. Partner von mindestens 50% der zuwendungsfähigen Kosten ist erforderlich. Diese wird im

Antragsverfahren beispielsweise durch Letters of Intent oder andere Absichtserklärungen der Partnerinnen oder Partner nachgewiesen. Mittel des Goethe-Instituts werden dem ausländischen Anteil zugerechnet.

- Der Eigenanteil der Antragstellenden beträgt bei kommunalen Projekten mindestens 20% der dem inländischen Beteiligten entstehenden zuwendungsfähigen Kosten, bei anderen Projekten 10%.
- Eine Ko-Finanzierung mit anderen - auch öffentlichen - Förderungen ist zulässig, wenn sie im Antrag genannt wird.

5.3

Die Anträge sind bei den Bezirksregierungen einzureichen. Zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat. Die Anschriften der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen lauten aktuell wie folgt:

Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 48 -
Postfach
59817 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 48 –
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 48 –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 48 -
50606 Köln

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 -
48128 Münster

5.4

Für die Antragstellung ist die Verwendung des auf den Internetseiten der Bezirksregierungen eingestellten Antragsformulars obligatorisch. Anträge sind schriftlich in doppelter Ausfertigung einzureichen. Zur Fristwahrung können Anträge vorab per Fax oder E-Mail übersandt werden.

5.5

Anträge sind für das laufende Jahr jeweils bis zum 31. März, für das Folgejahr bis zum 30. September einzureichen. Anträge für das Folgejahr können auch bereits zum 31. März des laufenden Jahres eingereicht werden.

5.6

Es wird dringend empfohlen, sich für eine Beratung frühzeitig mit der zuständigen

Bezirksregierung in Verbindung zu setzen. Eine Beratung nur wenige Tage vor der Abgabefrist ist regelmäßig nicht im gewünschten Umfang zu leisten.

6. Auswahlverfahren

Nach der fristgemäßen Abgabe der Anträge werden diese von der zuständigen Bezirksregierung zuwendungsrechtlich geprüft. Die Qualität der Projekte beurteilt eine Jury im Hinblick auf die Ziele des Förderprogramms. Ihr gehören beratend das Ministerium mit dem Referat für Internationale Kulturpolitik und jeweils beteiligte Fachreferate an. Mindestens zwei weitere Jurymitglieder mit Fachkompetenz und internationaler Erfahrung werden zu den Auswahlrunden jeweils aus einem Jury-Pool berufen. Bei der Auswahl der Jurymitglieder wird auf eine paritätische Besetzung im Sinne des Genderansatzes im Kunst und Kulturbereich geachtet. Eine regelmäßige Rotation wird sichergestellt.

7. Weiteres Verfahren

Mit dem Verwendungsnachweis sind den Bewilligungsbehörden Sachberichte vorzulegen. Bei überjährigen Maßnahmen ist jeweils zum 31.10. ein kurzer Zwischenbericht über die Projektumsetzung vorzulegen.

Anmerkung

Die Einladung von internationalen Künstlerinnen und Künstlern und Kompanien nach Nordrhein-Westfalen kann nur als Bestandteil einer Kooperationsförderung unterstützt werden. Es können also im Rahmen dieser Förderung keine Anträge für Gastspiele aus dem Ausland gestellt werden. Längere Aufenthalte im Ausland (Recherchen, Residenzen, Workshops u. Ä.) fördert das Land mit [Auslandsstipendien](#) (Frist: 30.4., für die Villa Massimo, die Casa Baldi, die Cité Internationale des Arts am 15.1.). Ferner bieten die [Kunststiftung NRW](#) (Fristen am 30.6. und 30.11. jeweils für das Folgejahr) und das [Besuchsprogramm](#) beim NRW KULTURsekretariat Wuppertal weitere Möglichkeiten, eine Landesförderung im internationalen Kulturaustausch zu erhalten.